



► **Nr. VO/2015/03100**
öffentlich

Lübeck, 19.10.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Ausstattung von Bushaltestellen im Stadtgebiet - Festlegung der Zuständigkeiten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.11.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschluss der Bürgerschaft vom 18.09.2014 (TOP 10.1, VO/2014/1389) über den 3. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (3. RNVP)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

- a) 5.660 – Stadtgrün und Verkehr
- b) Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)

Der Bericht wurde inhaltlich mit SL/LVG und 5.660 abgestimmt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja, im Rahmen der Aufstellung des 3. RNVP
- Nein, im Rahmen der Erstellung dieses Berichtes

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist für diesen Bericht nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diesen Bericht nicht berührt werden. Im Rahmen der geplanten Umsetzung ist eine Beteiligung vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

- neu
- Freiwillig, siehe hierzu nähere Ausführungen unter Pkt. I der Begründung
- vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein, durch den Bericht entstehen noch keine finanziellen Auswirkungen

Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1-2

Anlagen :

Anlage 1: Bericht

Anlage 2: Gestaltung Haltestellen und Bahn-Bus-Verknüpfungspunkte, Kosten, Zuständigkeiten

Senator F. - P. Boden

Bericht:**I. Ausgangslage und Hintergrund**

Die Hansestadt Lübeck ist gemäß Festlegung im Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-G) zuständig für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

Die Festlegung der Standards für die Definition der ausreichenden Bedienung erfolgt in einem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP). Hierbei handelt es sich um einen Rahmenplan für den ÖPNV.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 18.09.2014 (TOP 10.1, VO/2014/1389) den 3. RNVP beschlossen.

Unter Punkt 4.3.2 wurden die Standards für die Gestaltung und Ausstattung der Bushaltestellen definiert (siehe nachstehende Tabelle).

Ausstattung „Einfachhaltestelle“	Ausstattung „Normalhaltestelle“	Ausstattung „Schwerpunkthaltestelle“
Befestigte Wartefläche Haltestellenmast mit Haltestellenname sowie Liniennummern und Fahrtzielen Basis-Fahrgastinformation mit Fahrplänen, Linienverläufen und Tariffhinweisen Beleuchtung, ggf. auch nur Straßenbeleuchtung Bei Bedarf und nach Prüfung im Einzelfall: - Sitzgelegenheit	<u>Zusätzlich</u> zur Einfachhaltestelle: Fahrgastunterstand mit Sitzgelegenheit unter Beachtung freier Sichtbeziehungen gegen die Fahrtrichtung. Nicht erforderlich bei vorhandener sonstiger Überdachung Liniennetzplan Beleuchtung Bei Bedarf und nach Prüfung im Einzelfall: - Fahrradabstellbügel - Schutzgitter zur Abgrenzung der Wartefläche	<u>Zusätzlich</u> zur Normalhaltestelle: Dynamische Fahrgastinformation mit akustischer Ansage Bei Bedarf und nach Prüfung im Einzelfall: - Überdachte Fahrradabstellplätze - Notrufeinrichtung - Videoüberwachung - Stadtplan / Umgebungsplan - Übersichtsplan mit Abfahrtsbereichen

Auszug aus dem 3. RNVP – Pkt. 4.3.2 - Haltestellengestaltung

Bei der Realisierung der im 3. RNVP definierten Standards wurde die Gestaltung und Ausstattung der Haltestellen als ein Handlungsschwerpunkt festgelegt (s. hierzu Pkt. 5.4, 6.3.3, 6.3.8 und Bild 8-1).

Der Vollständigkeit halber wird mit diesem Bericht und dem geplanten Vorgehen versucht, auch für die „Bahn&Bus-Verknüpfungspunkte an Bahnhaltepunkten sowie die Bike&Ride Verknüpfungspunkte Regelungen zu finden.

Die Zuständigkeiten für die Haltestellen und insbesondere für deren Ausstattung sind in der Hansestadt Lübeck (HL) derzeit nicht vollumfänglich und damit nicht ausreichend geregelt. Hierzu wird auf die Ausführungen im 3. RNVP unter Punkt 7.1 verwiesen

Eindeutige Zuständigkeit ÖPNV-Aufgabenträger (AT) bzw. beim Straßenbaulastträger	Eindeutige Zuständigkeit Verkehrsunternehmen (SL/LVG bzw. andere VU)
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe der ÖPNV-Verkehrsleistungen • Abschluss öffentlicher Dienstleistungsverträge • Erarbeitung verkehrspolitischer Ziele • Vorbereitung politischer Entscheidungen • Erstellen des RNVP • Definition von Qualitätsstandards • Rahmenvorgaben für ein Qualitäts-Monitoring • Durchführen eines AT-Qualitäts-Monitoring • Mitwirkung bei der Tarifgestaltung • Planung und Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur (öffentliche Verkehrsflächen und Haltestellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrplanerstellung • Betriebsplanung • Durchführung Fahrdienst • Sonstige betriebliche Dienstleistungen • Betriebslenkung, Verkehrsleitstelle • Unternehmens-Marketing • Unternehmens-Controlling • Serviceleistungen • Fahrkartenvertrieb • Mitwirkung bei der Tarifgestaltung
Überschneidungsbereich von Zuständigkeiten aktuell in der Zuständigkeit von	
AT	SL
<ul style="list-style-type: none"> • Halstellenaus/ und –neubau • Betreuung von ÖPNV-Gutachten • Abstimmung mit anderen ATs + VUs • Halstellenausstattung (Sonstiges) • Unterhaltung und Sanierung von Haltestellen • ÖPNV-Finanzplanung und Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung, Erhebungen • Planung des ÖPNV-Angebotes • Effizienzkontrolle • Halstellenausstattung (Unterstand und Info) • Beschwerde-Management • Verwaltung von Daten / Statistiken • Kundenkommunikation • Betreuung ÖPNV-/ Fahrgastbeirat • ÖPNV-Marketing
Bereiche für die eine künftige/neue Zuständigkeit noch festzulegen ist	
<ul style="list-style-type: none"> • Halstellenausstattung inkl. Unterhaltung (sonstiges, z. B. Bänke) • Aufbau eines intermodalen Mobilitätsmanagement (Kap. 6.3.8 / 6.3.11) • Prüfung/Aufbau eines Qualitätsmonitoring beim Aufgabenträger 	

Auszug aus dem 3. RNVP, Bild 7-1 – Aufgaben für die ÖPNV-Gestaltung in HL / Zuständigkeiten und Handlungsbedarfe

Die Zuständigkeit für die Infrastruktur „Haltestellen“ liegt grundsätzlich zunächst bei der HL in ihrer Funktion als Straßenbaulastträgerin und Aufgabenträgerin (AT) für den ÖPNV. Die Verkehrsunternehmen sind lediglich verpflichtet, an den genehmigten Haltestellen einen Haltestellenmast mit dem Verkehrszeichen 254 (gemäß Straßenverkehrsordnung – STVO) aufzustellen, einen Fahrplan auszuhängen und unter bestimmten Voraussetzungen einen Abfallbehälter vorzuhalten.

Teilweise durch historisch gewachsene Strukturen und teilweise durch entsprechende Beauftragung sind in HL die mit der Erbringung der Verkehrsleistungen betrauten Verkehrsunternehmen Stadtverkehr Lübeck GmbH und Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (SL/LVG) für Teile der Ausstattung von Haltestellen zuständig (Regieaufgaben).

Hierzu gehört die Ausstattung der Haltestellen mit Fahrgastunterständen (FGU), mit dynamischen Fahrgastinformationsanlagen (DFI) und an vorhandenen Haltestellen mit Schutzgittern zur Abgrenzung der Warteflächen.

Bei den anderen Ausstattungsgegenständen gibt es zwar Einzelvereinbarungen, aber keine verbindlich festgelegten Regelungen. Dies hat zur Folge, dass es bei Nachfragen von BürgerInnen immer wieder zu unterschiedlichen Aussagen im Hinblick auf die Zuständigkeiten kommt. Für die BürgerInnen und KundInnen des ÖPNV ist dies nicht nachvollziehbar und nicht bürgerorientiert.

Für die Zukunft sind daher klare und eindeutige Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten erforderlich. Hierzu gehören u. a. Regelungen/Festlegungen zur Finanzierung sowohl für die Ausstattungsobjekte selbst, als auch für deren Unterhaltung inkl. Wartung, Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

Vor dem Hintergrund der nachfolgend aufgeführten Punkte:

- gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im gesamten ÖPNV (gemäß § 8, Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG),
- Anforderungen an den demografischen Wandel (steigende Anzahl älterer MitbürgerInnen),
- definierte und festgelegte Standards für die Schwerpunkthaltestellen,
- Verbesserung der Sicherheit (objektive und subjektive) und
- Verbesserung der Qualität des ÖPNV

sind klare und eindeutige Regelungen festzulegen, die entsprechend kommuniziert werden können.

Aus den vorgenannten Gründen haben SL/LVG, der Bereich Stadtgrün und Verkehr (5.660) und der Bereich Stadtplanung und Bauordnung (5.610), in seiner Funktion als AT, Vorschläge zur künftigen Organisation und Finanzierung der Ausstattung der Haltestellen erarbeitet.

II. Vorschläge für künftige Zuständigkeiten bei Haltestellen

In der als Anlage 2 beigefügten Übersicht wurden Möglichkeiten für die künftigen Zuständigkeiten bei Haltestellen und Verknüpfungspunkten dargestellt.

Zwischen den Bereichen 660 und 610 sowie SL/LVG besteht Einvernehmen, dass es sinnvoll und zweckmäßig ist, die Zuständigkeiten möglichst einheitlich festzulegen. Hierdurch können Abläufe bei der Beschaffung, Wartung und Unterhaltung effektiver gestaltet werden. Es macht wenig Sinn, wenn unterschiedlich „Zuständige“ z. B. einen Haltestellenstandort kontrollieren, Schäden melden und Reparaturen durchführen.

Folgt man dieser Einschätzung, so erscheint es folgerichtig, „denjenigen“ mit der Zuständigkeit für weitere „Ausstattungen“ und insbesondere der Wartung/Unterhaltung und Verkehrssicherung zu beauftragen, der bereits vor Ort aktiv ist. Eine entsprechende Beauftragung könnte im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgen.

In jedem Fall müssen Regelungen bezüglich des zusätzlichen Aufwandes gefunden werden. Des Weiteren sind Regeln zu den jeweiligen Abläufen zu treffen.

Dies ist auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass Fördergelder für Beschaffungen teilweise nicht von SL/LVG beantragt werden können und die HL als Antragstellerin auftreten muss.

Berücksichtigt werden muss im Vorwege, d. h. vor einer Beauftragung, das Vergabe- und Haushaltsrecht. Dies bedeutet, dass zumindest im Vorwege eine Preisabfrage bei den in Frage kommenden Akteuren erfolgen muss.

III. Realisierung (Vergabe/Verträge und Finanzierung)

Unter der Federführung des Fachbereiches Planen und Bauen ist folgendes weiteres Verfahren geplant:

- In einem ersten Schritt sind gemeinsam (Aufgabenträger, Straßenbaulastträger und Verkehrsunternehmen ggf. unter Beteiligung von Interessenverbänden) detaillierte Kriterien über die entsprechenden Ausstattungen zu definieren, d.h. an welchen Standorten sind aus fachlicher Sicht welche Ausstattungen erforderlich und sinnvoll. Falls neue/zusätzliche Standards erforderlich sind, werden diese in der nächsten Fortschreibung des RNVP entsprechend festgelegt.
- Hierauf aufbauend ist eine Prioritätenliste mit den Beteiligten abzustimmen.
- Auf dieser Basis sind die voraussichtlich entstehenden Kosten sowohl für die Beschaffung und Installation (investive Mittel) als auch für die Unterhaltung (konsumtive Mittel) einzuschätzen und entsprechend im Haushalt anzumelden und bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob und wofür ggf. Fördergelder beantragt werden können. Weitere Möglichkeiten einer Finanzierung über andere Einnahmen der Stadt, z.B. aus Stellplatzablösezahlungen oder aus der Parkraumbewirtschaftung wird in die Überlegungen einfließen.
- Im weiteren Verfahren ist die Vergabe eines „Geschäftsbesorgungsvertrages“ vorzubereiten und durchzuführen. Im Vorwege ist zu klären, ob dieser Vertrag sowohl die Beschaffung und/oder nur die Unterhaltung beinhalten soll und welche Aufgaben im Detail übertragen werden können und sollen. Zu klären sind hierbei Fragen zu einer möglichen Einnahmegenerierung durch Sponsoren und Werbung.

Für einen entsprechenden Vertrag kommen nach der derzeitigen Einschätzung in Frage:

- ↳ Das Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH (KWL)
- ↳ Die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)
- ↳ Wall AG

Auf die Ausführungen unter Punkt II wird hierzu verwiesen.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr sowie SL/LVG die weiteren Schritte und das weitere Vorgehen abstimmen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob für die Beauftragung ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Dieser Bericht dient einer frühzeitigen Information der politischen Gremien zur geplanten Umsetzung dieser Maßnahme aus dem 3. RNVP.

Gestaltung Haltestellen und Bahn-Bus-Verknüpfungspunkte, Kosten, Zuständigkeiten

Ausstattungsgegenstand	Vorgabe im 3. RNVP für Haltestellenkategorie (tlw. nach Bedarf und Einzelfall)	Fördermöglichkeit/ Finanzierung	Eigentümer Fläche *) Gegenstand	Zuständigkeit Beschaffung/Herstellung		Zuständigkeit Wartung/ Unterhaltung	
				aktuell	künftig	aktuell	künftig
Haltestellen für Linienbusse							
Befestigte Wartefläche	Einfachhaltestelle	Komm.-M. v. Land rd. 60%	HL-5.660	HL-5.660	HL-5.660	HL-5.660	HL-5.660
Haltestellenmast (HST-Name, Liniennummer, Fahrtziele)	Einfachhaltestelle		VU	VU	VU	VU	VU
Fahrplan, Linienverlauf, Tarifhinweise	Einfachhaltestelle		VU	VU	VU	VU	VU
Linienetzplan	Normalhaltestelle		VU	VU	VU	VU	VU
Stadtplan/Umgebungsplan	Schwerpunkthaltestelle						
Übersichtsplan mit Abfahrtsbereichen	Schwerpunkthaltestelle		SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG
Abfallbehälter	Regelung i.d. BO-Kraft		SL/LVG od. EBL	SL/LVG od. EBL		SL/LVG od. EBL	
Beleuchtung über Straßenbeleuchtung	Einfachhaltestelle/ Normalhaltestelle		HL - 5.660	HL - 5.660	HL - 5.660	HL - 5.660	HL - 5.660
Beleuchtung im Fahrgastunterstand	Normalhaltestelle	Werbevertrag	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG
Sitzgelegenheit(en)	Einfachhaltestelle/ Normalhaltestelle	Komm.-M. v. Land rd. 60%	SL/LVG/ HL - 5.660	SL/LVG/ HL - 5.660		SL/LVG/ HL - 5.660	
Fahrgastunterstand	Normalhaltestelle	Werbevertrag	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG	SL/LVG/ Wall AG
Schutzgitter zur Abgrenzung der Wartefläche	Normalhaltestelle	Komm.-M. v. Land rd. 60%	SL/LVG/ HL - 5.660	SL/LVG/ nur Bestand		SL/LVG/ nur Bestand	
Dynamische Fahrgastinformation mit akustischer Ansage	Schwerpunkthaltestelle	GVFG-Mittel Land Komm-Mittel	SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG	SL/LVG
Notrufeinrichtung	Schwerpunkthaltestelle	Keine Fördermöglichkeit	SL/LVG	SL/LVG (nur ZOB)	SL wenn betriebl. Interesse	SL/LVG (nur ZOB)	SL wenn betriebl. Interesse
Videoüberwachung	Schwerpunkthaltestelle	Keine Fördermöglichkeit	SL/LVG	SL/LVG (nur ZOB)	SL wenn betriebl. Interesse	SL/LVG (nur ZOB)	SL wenn betriebl. Interesse
Fahrradabstellanlagen							
Fahrradabstellbügel	Normalhaltestelle		HL - 5.660	HL - 5.660/5.610	HL -5.660/5.610	HL - 5.660	
überdachte Fahrradabstellplätze	Schwerpunkthaltestelle	GVFG-Mittel Land i.d.R. 75% der förderf. Kosten	i.d.R. HL	i.d. Regel HL - 5.660/ 5.610 bisher nur 1 Standort, Teutendorfer Weg - dort SL/LVG/Wall AG		bisher nur 1 Standort, Teutendorfer Weg - dort SL/LVG/Wall AG	
Fahrradboxen (gesichert)	kein Standard definiert	GVFG-Förderung möglich bei diskriminierungs-freien Zugang	i.d.R. HL	gibt es bisher nicht		gibt es bisher nicht	
Ladestationen für E-Bikes	kein Standard definiert	GVFG-Förderung möglich bei diskriminierungs-freien Zugang	SL/LVG	i.d. Regel HL		gibt es bisher nicht	
Verknüpfungspunkte Bahn-Bus	kein Standard definiert	GVFG und bei Verknüpfung Bahn-Rad MRH	DB AG HL - 5.660	DB AG HL - 5.660		DB AG HL - 5.660	
Verknüpfungspunkte Bus - Rad (Bike&Ride)	kein Standard definiert	GVFG und bei Verknüpfung Bahn-Rad MRH	HL - 5.660	HL - 5.660		HL - 5.660	

*) Eigentümer von Grund u. Boden: i. R. öffentliche Verkehrsfläche HL
Tlw. Privatflächen (SL/LVG, Private, z.B. UNI-Klinikum)

Absprachen/Regelungen sind noch zu treffen